

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Selfkant

vom 02.02.2009

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) hat die Gemeindevertretung Selfkant in ihrer Sitzung vom 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.

Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichneten Fahrbahnen wird ebenfalls in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt, mit Ausnahme der Winterwartung auf der Fahrbahn. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten

reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Selfkant ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis festgelegten Tagen

in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 20.00 Uhr und

in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr

zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 3 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Straßenverzeichnis

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Selfkant

Ziffer1

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungssatzung wird die Reinigung der Fahrbahnen folgender Straßen den Eigentümer der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt:

AAN SCHNIEWIND	BRESLAUER STRAÙE
AHORNSTRASSE	BRUCHSTRASSE
ALTENHEIM ST. JOSEF	BUCHENWEG
AM ALTEN BACH	BURGSTRASSE
AM BILDERWEG	BUSCHWEG
AM BÜSCHKEN	CÄCILIENRING
AM DORFANGER	DANZIGER STRASSE
AM GATTER	DECHANT-KAMPER-STRASSE
AM GRÜNEN WEG	DE-PLEVITZ-STRASSE
AM KIRCHENFELD	DIECKER WEG
AM KREUZBERG	DIECKER WEG
AM NORDHANG	DIECKER WEG
AM OBERSTHOF	DORFPLATZ
AM RATHAUS	DORFSTRASSE
AM SAEFFELBACH	DRIESCH
AM SPORTPLATZ	EBURONENSTRASSE
AM STEINCLEEF	EICHENWEG
AM SÜDHANG	ELISABETHSTRASSE
AN ALFENS	ENGELBERTSTRASSE
AN DER MÜHLE	ERFURTER STRASSE
AN DER TRÄNKE	ERLENWEG
AN DER WALDSCHÄNKE	FELDCHEN
AN DILIA	FICHTENHAIN
ANDREASSTRASSE	FILTERSKOUL
ANNASTRASSE	FORSTWEG
AUF DEM STEIN	FRANKENSTRASSE
AUF DEN HOECKEN	FRIEDHOFSTRASSE
BACH-STRASSE	GARTENSTRASSE
BAHNSTRASSE	GASTESWEG
BARBARAWEG	GAUSWEG
BERGSTRASSE	GEILENKIRCHENER STRASSE
BERLINER STRASSE	GEN HOEFKE
BIESENER WEG	GERTRUDISSTRASSE
BINGELRADER STRASSE	GINSTERWEG
BIRDER STRASSE	GRENZSTRASSE
BIRKENDERKAMP	GRÜNSTRASSE
BIRKENGRUND	GUT BURG
BOCKSBURG	GUT SCHAESBERG
BREBERENER STRASSE	GUT SCHWERTSCHEIDT

GUT WAMMEN
 HAUPTSTRAßE
 HAUS ALFENS
 HAUS GROEVENKAMP
 HAUS VOSSEN
 HAVERTER WEG
 HEERSTRAßE
 HEIDESTRAßE
 HEINSBERGER STRAßE
 HERKENRATHER WEG
 HILLENBERGER HOF
 HILLENBERGER WEG
 HOCHSTRAßE
 HOF BAUMANNS
 HOF BECKERS
 HOF DAHLMANNS
 HÖFGENSWEG
 HOLZSTRAßE
 HÖNGENER WEG
 HUBERTUSSTRAßE
 IM ACKER
 IM BLUMENTAL
 IM HEIDFELD
 IM LANGENTAL
 IM STEG
 IN DER FUMMER
 ISENBRUCHER MÜHLE
 ISTRATEN
 ISTRATER MÜHLE
 JABEEKER WEG
 JENAER STRAßE
 JOHANNESSTRAßE
 JOHANN-GREIN-STRAßE
 JOSEFSHOF
 JOSEPH-PRINZ-STRAßE
 JUBILÄUMSSTRAßE
 KÄMPCHEN
 KAPELLENSTRAßE
 KARL-ARNOLD-STRAßE
 KATHARINENWEG
 KELTENSTRAßE
 KIEFERNWEG
 KIRCHPLATZ
 KIRCHSTRAßE
 KIRCHWEG
 KLEINWEHRHAGEN
 KLEIWEG
 KLOSTERPFAD
 KÖNIGSBERGER STRAßE
 KÖRBERSTRAßE
 KREISSTRAßE

KREUZSTRAßE
 KROUW
 LAAKER WEG
 LAHRSTRAßE
 LAMBERTUSSTRAßE
 LANDSTRAßE
 LÄRCHENWEG
 LEIPZIGER STRAßE
 LILIENWEG
 LIND
 LINDENSTRAßE
 LÖWENSAFARI
 LUKASSTRAßE
 MARIENSTRAßE
 MARKTWEG
 MARKUSPLATZ
 MARTINUSSTRAßE
 MESSWEG
 MICHAELSTRAßE
 MILLENER WEG
 MITTELSTRAßE
 MÜHLENSTRAßE
 MÜHLENWEG
 NACHTIGALLENWEG
 NELKENWEG
 NEUSTRAßE
 NIKOLAUSSTRAßE
 OLIGSTRAßE
 OP DE BERG
 OP DE CAMP
 PANNESCHOP
 PAULUSSTRAßE
 PETRUSSTRAßE
 PFARRER-FUHS-STRAßE
 PFARRER-JÄGER-STRAßE
 PFARRER-KREINS-STRAßE
 PFARRER-MEISING-STRAßE
 PROPSTEIWEG
 PRUNKWEG
 RAEDERSTRAßE
 RAIFFEISENSTRAßE
 REYWEG
 ROBERT-BOSCH-STRAßE
 RODEBACHAUE
 RODEBACHHOF
 RODEBACHSTRAßE
 RÖMERSTRAßE
 ROSENWEG
 SANDKOUL
 SCHIENEGRAAF
 SCHULSTRAßE

SCHÜTZENPFAD
SEBASTIANUSSTRAÙE
SELFKANTSTRAÙE
SELFKANTSTRAÙE
SEVERINUSSTRAÙE
SIEMENSSTRAÙE
SITTARDER STRAÙE
SOFIENRING
SUESTRASTRAÙE
TALWEG
TANNENWEG
TÜDDERNER WEG
VENNSTRAÙE
VOLLMÜHLE
VON-BYLAND-STRAÙE
VON-HAUERT-STRAÙE
VON-HUMBOLDT-STRAÙE
WALDFEUCHTER STRAÙE

WALDSTRAÙE
WEIDENSTRAÙE
WEIHERSTRAÙE
WEIMARER STRAÙE
WESTERHOLZER STRAÙE
WIESENSTRAÙE
ZEHNTEG
ZOLLAMT WEHR
ZU DEN BENDEN
ZUM HAUS MILLEN
ZUM KLÜFGEN
ZUM SCHÜTZENBRUCH
ZUM WESTERHOLZ
ZUM WIESENGRUND
ZUR LANDWEHR
ZUR TURNHALLE
ZUR VIEHWEIDE

Ziffer 2

Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege ist – entsprechend dem Grad der Verschmutzung- mindestens einmal monatlich vorzunehmen.